

Besondere Bedingung Nr. 4778

Erhöhter Selbstbehalt

Abweichend von Punkt 3. der Besonderen Bedingung Nr. 4528 bzw. Nr. 4529 gilt nachstehende Selbstbeteiligung als vereinbart:

Der Versicherungsnehmer trägt von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 40%, mindestens 3% der Versicherungssumme.

Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt oder ist der Versicherer berechtigt (Artikel 10.4. ARB 1994) bzw. verpflichtet (Artikel 10.5. ARB 1994), einen Rechtsvertreter auszuwählen, entfällt die Selbstbeteiligung. Der Versicherer trägt dann die Kosten gemäß Artikel 6 ARB 1994 voll.